



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sage GmbH Stand 17.04.2015 (kurz AGBs)

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese AGBs ist sowohl auf die Lizenzierung und Bereitstellung der Software als auch auf die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen anwendbar, soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht verbindlich und werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Sage diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Software

2.1 Nutzungsrecht

Der Kunde darf die Software und die während der Dauer dieses Vertrags vorgenommenen Modifikationen zum Zweck seiner eigenen internen Datenverarbeitung sowie für die Verarbeitung der Daten von mit ihm verbundenen Unternehmen gemäß § 228 Abs 3 UGB nutzen. Sage gewährt dem Kunden hierfür ein zeitlich nicht beschränktes, einfaches Nutzungsrecht für das Gebiet der Europäischen Union an dem Objektcode der Software und an dem der Modifikationen. Eine Nutzung mittels eines Webbrowsers ist zugelassen, auch wenn sich der Benutzer außerhalb von Europa befindet. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Das Nutzungsrecht kann von Sage bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Lizenzgebühr jederzeit widerrufen werden, ohne dass dadurch die Forderung von Sage erlischt. Eine weitergehende Nutzung, sofern sie nicht in diesen AGBs erlaubt ist, bedarf der gesonderten schriftlichen Zustimmung durch Sage.

2.2 Sicherungskopie

Der Kunde ist berechtigt, zu Sicherungszwecken eine einzige Sicherungskopie der Software und der Modifikationen anzufertigen und zu speichern.

2.3 Nutzungsbeschränkung der Software und der Modifikationen

- Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten und/oder zu verleihen oder Dritten Zugang zu der Software

zu gewähren. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die Software für geschäftliche Zwecke Dritter einzusetzen.

- Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verbreiten, unabhängig davon, ob dies in körperlicher Form oder in Form eines Downloads erfolgt.
- Ist dem Kunden vertraglich das Recht zur Nutzung einer Entwicklungsumgebung eingeräumt, ist er berechtigt, diese in dem in der Leistungsbeschreibung und der Dokumentation vorgesehenen Umfang zu nutzen. Im Übrigen ist dem Kunden die Anpassung, Modifikation und/oder Umgestaltung der Software nicht gestattet.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, Urheberrechtshinweise aus der Software zu entfernen. Dies gilt auch für Sicherheitskopien der Software.

2.4 Technische Lizenzüberprüfung

Der Kunde ist verpflichtet, Funktionen der Software zur Ermittlung seiner Nutzung zu aktivieren und die durch diese Funktion ermittelten Informationen Sage zur Verfügung zu stellen. Enthält die Software einen Mechanismus zur Überprüfung ihrer Nutzung und Mittel, die eine Berechtigung zur Benutzung der Software sicherstellen, darf der Kunde diese nicht beeinträchtigen, umgehen oder durch die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen wirkungslos werden lassen.

2.5 Audit

Auf schriftliche Anfrage von Sage muss der Kunde den Nachweis erbringen, dass die Nutzung der Software in Übereinstimmung mit den in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen erfolgt. Zu diesem Zweck kann Sage verlangen, an den Standorten des Kunden während der Geschäftszeiten des Kunden und nach Vorankündigung mit einer Frist von zwei Wochen ein Audit durchzuführen.

Ergibt sich aus den durch die Funktion zur Ermittlung seiner Nutzung gewonnenen Informationen oder der Prüfung vor Ort eine Mehrnutzung der erworbenen Rechte, ist der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Preise auch bezüglich der mehr genutzten Rechte verpflichtet und hat auch die Kosten des Audits zu tragen.

Die während des Prüfungsverfahrens gesammelten Kundeninformationen sind vertrauliche Informationen gemäß der zwischen den Parteien vereinbarten Geheimhaltungsklausel und werden nur zum Zweck der Prüfung und der eventuell erforderlichen Nachberechnungen sowie zu Beweis Zwecken verwendet.

Der Kunde ist verpflichtet, Sage jede Änderung des Einsatzortes der Software anzuzeigen.

2.6 Rechenzentrumsbetrieb

Der Kunde ist berechtigt, die Software in einem Rechenzentrum zum Zweck der eigenen Datenverarbeitung und der Verarbeitung von Daten von mit dem Kunden gemäß §§ 228 Abs 3 UGB verbundenen Unternehmen zu betreiben. Der Betrieb des Rechenzentrums kann durch einen Dritten für den Kunden erfolgen, wenn Sage dem zustimmt. Sage wird diese Zustimmung nicht unbillig verweigern.

Sage kann in begründeten Fällen von dem Kunden verlangen, dass der Rechenzentrumsbetrieb durch einen bestimmten Dritten beendet wird, insbesondere wenn:

- Sage den begründeten Verdacht hegt, dass die Lizenzbedingungen der Software nicht eingehalten werden; oder
- Sage Anhaltspunkte dafür besitzt, dass die Software unberechtigt vervielfältigt wird; oder
- der Betrieb durch den Dritten nach begründeter Auffassung von Sage zu unbegründeten Fehlermeldungen bei Sage führt.

Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, Sage gemäß dieser Bestimmung weitere Dritte für den Betrieb des Rechenzentrums vorzuschlagen. Stimmt Sage dem Betrieb des Rechenzentrums durch einen vom Kunden vorgeschlagenen Dritten zu, wird der Kunde den Betrieb und sämtliche Vervielfältigungen der Software binnen angemessener Frist dem weiteren Dritten übertragen.

3. Projektimplementierungsleistungen

3.1 Leistungsinhalt

Sage verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen und in dem Sollkonzept spezifizierten Leistungen mittels der im Projekthandbuch beschriebenen Methoden, Vorgehensweisen und Gegenständen zu erbringen.

3.2 Mitwirkung des Kunden

Mitwirkungsleistungen gemäß Projekthandbuch

Der Kunde wird die im Projekthandbuch beschriebenen Mitwirkungsleistungen erbringen.

Soweit Projektleistungen von Sage es nach Auffassung von Sage erfordern, dass der Kunde eine Entscheidung trifft, wird der Kunde diese binnen einer angemessenen Frist, üblicherweise innerhalb einer Woche, nach Aufforderung durch Sage treffen. Der Kunde hat für das vertragsgegenständliche Projekt einen Ansprechpartner mit gehobenem Fachwissen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und mit detaillierter Projektkenntnis zu benennen.

IT-Systeme des Kunden

Der Kunde ist für die Integration der Leistungsinhalte in seine bestehende IT-Infrastruktur verantwortlich. Er wird Anforderungen von Sage in Bezug auf Informationen unverzüglich nachkommen. Er wird des Weiteren von Sage angeforderte Ressourcen wie Speicherkapazität, Rechenkapazität und Netzwerkleistung in dem von Sage vorgegebenen vernünftigen und nicht übermäßigen Umfang gemäß den Anlagen „Systemvoraussetzungen“ und „Hardware sizing“ bereitstellen. Die angeforderten Ressourcen werden im Rahmen des Sollkonzepts genauer spezifiziert und gegebenenfalls geändert.

Informationen über den Kunden

Der Kunde wird Sage Informationen über die internen Abläufe in dem Unternehmen auf Anfrage von Sage zur Verfügung stellen und Ansprechpartner für Rückfragen benennen.

Allgemeine Mitwirkungsgrundsätze

Der Kunde wird im Rahmen des Projekts:

- eigenes, fachkundiges und, sofern notwendig, in der Bedienung der vertragsgegenständlichen Software geschultes Personal in dem Umfang bereitstellen, der zur Verwirklichung der Mitwirkungsleistungen hilfreich und erforderlich ist;
- die erforderlichen internen Weisungen erteilen, die zur Umsetzung der Vorgaben von Sage erforderlich sind;
- sicherstellen, dass das bereitgestellte Personal die Anfragen von Sage inhaltlich zutreffend und abschließend beantwortet und die ihm übertragenen Aufgaben zeitgerecht erfüllt.

Der Kunde hat bei Vertragsschluss gegenüber Sage schriftlich einen qualifizierten Ansprechpartner sowie dessen Stellvertreter zu benennen, die befugt sind, für den Kunden rechtsverbindlich Erklärungen abzugeben und anzunehmen. Der Ansprechpartner oder sein Stellvertreter hat für Sage während üblicher der Geschäftszeiten erreichbar zu sein.

Weisungsrecht des Kunden

Ein Weisungsrecht des Kunden gegenüber Sage ist ausgeschlossen, die Parteien vereinbaren stattdessen die Einrichtung des Lenkungsausschusses gemäß dem Projekthandbuch (Anhang 2). Eine Überlassung von Arbeitnehmern erfolgt nicht.

3.3 Change Request

Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung kann im Wege des Change-Requests verlangt werden.

Erfassung

Change-Requests können über das Change-Request-Formular oder über das Ticketsystem gestellt werden. Ein Change-Request soll Informationen über die Änderung der Leistungen im Vergleich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen, die Auswirkungen auf die weiteren Leistungen und den geplanten Projektverlauf enthalten.

Vereinbarung

Änderungen oder Ergänzungen in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen können sowohl vom Kunden als auch von Sage beantragt werden. Hierzu sind ein standardisiertes Change-Request-Formular, sowie das Ticketsystem zu verwenden. Änderungen oder Ergänzungen, die Auswirkungen auf den Umfang der definierten Leistungen, Systemfunktionen, Systemleistungen oder sonstige Leistungsmerkmale, Termine, Kosten und sonstige Bedingungen haben, werden im Rahmen eines Änderungsverfahrens vor deren Ausführung schriftlich und unter Angabe des Grundes und des Umfangs der Änderung zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegt und nach schriftlicher Beauftragung durch den Kunden, die die Kosten- und Terminänderungen definiert sowie die neuen Definitionen der Leistungen/Systemfunktionen vornimmt, von Sage durchgeführt.

Entgelte

Bei Änderungen oder Ergänzungen, die vom Kunden veranlasst wurden, hat dieser die durch die Bearbeitung des Change-Requests entstehenden Entgelte zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Entgelte für die Prüfung des Change-Request, die Ausarbeitung des schriftlichen Änderungsvorschlages für den Change Request (insbesondere die Neudefinition der Leistungen) und etwaige durch den Change-Request verursachte Stillstandzeiten, soweit nicht während dieser Stillstandzeiten bereits für das Projekt vorgesehene Ressourcen nachweislich anderweitig eingesetzt werden konnten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach den in der dann aktuellen Preisliste von Sage vorgesehenen Konditionen berechnet.

4. Abnahmen

4.1 Funktionsprüfung und Abnahme

Zunächst führen die Vertragspartner gemeinsam eine Funktionsprüfung durch, in der geprüft wird, ob die Software nebst Anpassungen die vereinbarten Spezifikationen gemäß Sollkonzept erfüllt und keine Fehler aufweist, die die vertragsgemäße Nutzung wesentlich beeinträchtigen. Jede Funktionsprüfung wird dokumentiert. Der Kunde führt anschließend einen eigenen Test zum Zweck der Prüfung der Lieferungen auf Mängel durch. Dieser Ablauf ist wie folgt:

Im Projektplan werden die Termine für die Abnahme der Meilensteine sowie die Übergabe und Abnahme des Pilotsystems festgelegt. In ausreichendem zeitlichen Abstand vor der Abnahme der jeweiligen Meilensteine bzw. der Abnahme des Pilotsystems werden die Projektleiter in Abstimmung mit den Key Usern und Fachconsultants gemeinsam die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen für die Funktionsprüfung und den Test beschreiben und festlegen. Grundlage für die Festlegung der inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Prüfung ist das dann aktuelle Sollkonzept.

Die Abnahme der jeweiligen Meilensteine setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung und Test seitens des Kunden voraus. Die Abnahme des Pilotsystems setzt außerdem eine erfolgreiche Funktionsprüfung des Zusammenwirkens der Einzelkomponenten des gesamten ERP Systems samt Anpassungen sowie einen diesbezüglichen positiven Test voraus. Diese Abnahme wird durch vorangegangene Abnahme der Meilensteine nicht vorweggenommen.

Die Funktionsprüfung durch beide Vertragspartner hat spätestens zehn Werktage nach schriftlicher Anzeige der Bereitschaft zur Funktionsprüfung durch Sage zu beginnen und darf höchstens 30 Tage ab Empfang der Leistung dauern (§ 457 UGB). Auftretende Fehler werden in eine der folgenden Kategorien eingeordnet:

a.) Fehlerkategorie A: der Fehler führt dazu, dass die geprüfte Software nicht dem Sollkonzept entspricht oder das gesamte Pilotsystem oder wesentliche Funktionen nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen genutzt werden können, es gibt keinen Workaround (wesentlicher Fehler).

b.) Fehlerkategorie B: der Fehler führt dazu, dass die geprüfte Software dem Sollkonzept im Wesentlichen entspricht und das gesamte Pilotsystem und alle wesentlichen Funktionen ohne oder mit nicht erheblichen Einschränkungen genutzt werden oder erhebliche Einschränkungen durch einen Workaround umgangen werden können (geringfügiger Fehler).

Treten während der Funktionsprüfung Fehler der Fehlerkategorie A auf, beseitigt Sage die aufgetretenen Fehler in angemessener Frist. Nach Behebung der freigabeverhindernden Fehler wird die Funktionsprüfung in den von den Fehlern betroffenen Bereichen wiederholt, bis keine Fehler der Fehlerkategorie A mehr vorliegen. Fehler der Fehlerkategorie B verhindern den erfolgreichen Abschluss der Funktionsprüfung nicht, derartige Fehler beseitigt Sage nach Maßgabe des folgenden Absatzes.

Ist die Funktionsprüfung erfolgreich, beginnt zeitlich unmittelbar anschließend der Test. Treten im Verlauf des Tests Mängel auf, so wird der Kunde Sage diese Mängel in schriftlicher, nachvollziehbarer und reproduzierbarer Form unverzüglich anzeigen. Sage beginnt unverzüglich mit der Fehlerbeseitigung bei Fehlern der Fehlerkategorie A und beseitigt diese in angemessener Frist. Treten in einem Test geringfügige (Fehlerkategorie B) oder keine Fehler auf, so ist die Leistung durch schriftliche Erklärung seitens des Kunden abzunehmen. Geringfügige Fehler aus der Funktionsprüfung und dem Test verhindern die Abnahme nicht, sie sind von Sage in angemessener Frist zu beseitigen, sofern und soweit sie in dem schriftlichen Abnahmeprotokoll festgehalten werden.

4.2 Folgen der Abnahme

Mit der Erklärung der Abnahme akzeptiert der Kunde die abgenommene Leistung als vertragsgemäß. Die in diesen AGBs vereinbarten Zahlungszeitpunkte und Fälligkeiten bleiben unberührt.

Verweigert der Kunde die Abnahme der Leistung und ist die Verweigerung nicht durch eine schwerwiegende Abweichung der Leistung (Fehlerkategorie A) von der vertraglichen Vereinbarung begründet, gilt die von Sage erbrachte Leistung als abgenommen, die vom Kunden zuvor bezeichneten Abweichungen von der vertraglichen Leistung gelten jedoch als vorbehalten.

Setzt der Kunde die Leistungen von Sage in seinem Betrieb tatsächlich ein, gilt dies als Abnahme, die vom Kunden zuvor bezeichneten Abweichungen von der vertraglichen Leistung gelten jedoch als vorbehalten.

Sage ist in jedem Fall berechtigt, das Projekt unabhängig von der Erklärung einer Abnahme durch den Kunden fortzusetzen und weitere Leistungen zu erbringen.

Der Kunde wird den Prozess der Abnahmen fördern, um Projektverzögerungen zu vermeiden.

5. Projektorganisation und Projektverfahren

5.1 Subunternehmer

Sage erbringt die Leistungen mit eigenen Mitarbeitern, solchen ihrer verbundenen Unternehmen und Subunternehmern. Setzt Sage Subunternehmer ein, bleibt Sage für die Leistung verantwortlich.

5.2 Mitglieder des Projektteams

Die Mitglieder der Projektteams werden zu Projektbeginn im Projektplan namentlich festgelegt. Nach Festlegung des Projektteams wird angestrebt, möglichst keine Wechsel bei den Projektleitern und Mitarbeitern von Sage und des Kunden vorzunehmen.

5.3 Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss setzt sich in der im Projekthandbuch (Anlage 2) unter Punkt 2.4. beschriebenen Weise zusammen und übernimmt die dort dargestellten Aufgaben. Der Lenkungsausschuss und die Projektleitung werden regelmäßig oder bei Bedarf Projektbesprechungen durchführen. In Projektbesprechungen erzielte Ergebnisse werden von den beiden Projektleitern während der Projektbesprechungen und Lenkungsausschüssen jeweils in Online-Protokollen zusammengefasst, zum Ende der Sitzung von beiden Parteien genehmigt und gemeinsam verabschiedet.

Sollte im Lenkungsausschuss keine Einigung erzielt werden, sind die Geschäftsleitungen von Sage und des Kunden einzuschalten.

6. Gewährleistung

6.1 Gewährleistung für die Software und die Modifikation

Sage gewährleistet dem Kunden für die gelieferte Software gemäß Punkt 3. dieser AGBs, dass sie ihrer Dokumentation entspricht. Sage gewährleistet dem Kunden weiters, dass die Modifikationen der Software dem zwischen den Parteien endgültig beschlossenen und gegebenenfalls durch beiderseitig vereinbarte Change-Requests geänderten Sollkonzept entsprechen. Sage gewährleistet zudem, dass in beiderseitig vereinbarten Change-Requests geregelte Modifikationen der in den Change-Requests vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.

6.2 Gewährleistungsregeln

Alle Gewährleistungsansprüche des Kunden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere jene für Sach- und Rechtsmängel, verjähren nach 12 Monaten.

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unwesentlichen Mängeln, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit gegenüber dem vereinbarten Verwendungszweck und bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Gewährleistungsansprüche bestehen ebenfalls nicht, wenn die Leistung durch den Kunden oder durch Dritte geändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder nicht sachgemäßen Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird oder der Kunde die Leistung über die bekannten Leistungsgrenzen der Konfiguration der vertragsgegenständlichen Software hinaus nutzt. Als sachgemäß wird hierbei der in Dokumentationen und Onlinehilfen sowie von Sage veröffentlichten Anleitungen beschriebene Umgang mit der Software bezeichnet. Unsachgemäß ist jedweder anderweitiger Umgang mit der Software.

Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Leistung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich oder per e-mail zu erfolgen. Ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung der Symptome des Mangels beizufügen. Der Kunde hat Sage die Suche und Analyse der Mangelursache zu ermöglichen und sie dabei angemessen zu unterstützen, insbesondere auch Online-Zugang zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn Sage Produkte unkörperlich zum Download zur Verfügung stellt. Die Frist zur Anzeige offensichtlicher Mängel endet spätestens sechs Wochen nach Durchführung des Downloads.

Sage kann die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Leistung erbringen. Die Verbesserung kann bei Software auch durch Lieferung einer neuen Version, eines Releases, Servicepacks, Hotfixes oder Zusatzpaketes erfolgen. Sage ist berechtigt, dem Kunden für eine angemessene Übergangszeit eine Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen. Sage ist zu mehreren Verbesserungsversuchen berechtigt.

Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen, das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Kunden zu beweisen.

6.3 Ergänzende Regelungen für Rechtsmängel

Bei Rechtsmängeln ist Sage auch berechtigt, den Mangel dadurch zu beseitigen, dass sie ein entsprechendes Nutzungsrecht vom Dritten für den Kunden erwirbt oder dass sie die Leistungen so abändert, dass der Rechtsmangel entfällt. Ist die Nutzung der Software im vereinbarten Lizenzgebiet Gegenstand eines Rechtsanspruchs wegen Verletzung

gewerblicher Schutzrechte, muss Sage nach alleinigem Ermessen und auf eigene Kosten entweder die gesamte Software oder einen Teil davon ersetzen oder abändern oder für den Kunden das Recht zur weiteren Nutzung der Software beschaffen, wenn:

- der Kunde Sage schriftlich innerhalb von 14 Tagen über die Geltendmachung eines Rechtsanspruch wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte informiert hat;
- der Kunde Sage die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und jegliche diesbezügliche Beilegung soweit rechtlich möglich überlässt und alle erforderlichen ihm verfügbaren Informationen bereitstellt;
- der Vorwurf der Rechtsverletzung nicht auf einer Modifikation der Software durch den Kunden oder einen Dritten beruht.

Stehen oben dargestellte Verteidigungsmöglichkeiten nach Ansicht von Sage nicht angemessen zur Verfügung, muss der Kunde die Software, die Gegenstand eines Rechtsanspruchs ist, zurückgeben, und Sage muss dem Kunden die zugehörigen, vom Kunden bezahlten Lizenzgebühren erstatten. Die Verträge bezüglich dieser Software oder Softwarebestandteile enden dann mit sofortiger Wirkung.

Weitergehende oder andere als die in dieser Vorschrift geregelten Ansprüche gegen Sage und deren Erfüllungsgehilfen wegen oder infolge eines Sach- oder Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

7. Haftung

7.1 Betrieb der Software

Die Software wird unter alleiniger Leitung, Kontrolle und Verantwortung des Kunden genutzt. Sie stellt lediglich ein Hilfsmittel dar und ersetzt nicht fachkundige Beratung und sorgfältige Unternehmensführung. Sage haftet nicht für die Erfüllung der sich aus dem Gewerbebetrieb ergebenden Verpflichtungen des Kunden, insbesondere nicht für die Ordnungsgemäßheit der Buchführung des Kunden und die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Kunden.

7.2 Sicherungsverpflichtung

Der Kunde muss sicherstellen, dass regelmäßige Sicherungskopien (mindestens einmal täglich) jeglicher direkt oder indirekt durch die Software verarbeiteten Daten erstellt werden. Die Sicherungskopien müssen für eine Datenwiederherstellung geeignet sein.

7.3 Haftungsbegrenzung

Die Haftung von Sage aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags ist unabhängig vom tatsächlichen oder rechtlichen Grund, ob aus Vertrag oder Gesetz, wie folgt begrenzt: Sage haftet für Schäden, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die gesamte Beweislast trifft jedoch den Kunden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. In allen Fällen ist die Haftung betragsmäßig mit der in diesem Vertrag vereinbarten Auftragssumme begrenzt.

8. Kündigung

8.1 Ordentliche Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann mit Ausnahme des Vertrags über die Pflege von Software mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich (eingeschriebener Brief per Post) kündigen, wenn

- a.) er und seine verbundenen Unternehmen ihr Geschäft insgesamt einstellen; oder
- b.) er und seine verbundenen Unternehmen ihr Geschäft, für deren Datenverarbeitung die Software vorgesehen war, einstellen; oder
- c.) auf Grund einer gesetzlichen Änderung die unter den vertraglich vereinbarten zu erbringenden Leistungen für den Kunden oder seine verbundenen Unternehmen nicht mehr einzusetzen sind und keine Anpassung der Software oder der Unternehmensprozesse des Kunden oder seiner verbundenen Unternehmen an die geänderte gesetzliche Lage erfolgen kann und dies für Sage erkennbar ist.

8.2 Ordentliche Kündigung durch Sage

Sage kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich (eingeschriebener Brief per Post) kündigen, wenn der Kunde die Mitwirkungsleistungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten trotz schriftlicher Aufforderung durch Sage nicht erbracht hat und hierdurch das Projekt insgesamt um mehr als einen Monat verzögert wird.

8.3 Außerordentliche Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich (eingeschriebener Brief per Post) kündigen, wenn

- a.) Sage, trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden und vollständiger Bezahlung der Forderungen von Sage, Leistungen, mit denen sich Sage in Verzug befindet, nicht binnen einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat wieder aufnimmt; oder

- b.) Sage die Leistung trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden und vollständiger Bezahlung der Forderungen von Sage endgültig verweigert.

8.4 Außerordentliche Kündigung durch Sage

Sage kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist insbesondere schriftlich (eingeschriebener Brief per Post) kündigen, wenn

- a.) der Kunde die Erbringung notwendiger Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung durch Sage nicht binnen einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat wieder aufnimmt; oder
- b.) über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die vom Kunden zu erbringende Leistung gefährdet bzw. unsicher ist (Unsicherheitseinrede); oder
- c.) der Kunde trotz Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist durch Sage mit seinen Zahlungen in Verzug ist.

8.5 Kündigungsfolgen

Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Kunden oder Sage stehen Sage die Entgelte für die Software vollständig und die Entgelte für die vereinbarten Dienstleistungen vollständig abzüglich der ersparten Aufwände durch Sage zu. Die dem Kunden gewährten Rechte an der Software bleiben gemäß diesem Vertrag bestehen.

Bei einer ordentlichen Kündigung durch den Kunden stehen Sage zusätzlich die Entgelte für die bis zum Datum der Vertragsbeendigung gemäß Projektplan geplanten Dienstleistungen vollständig zu, auch wenn diese auf Wunsch des Kunden nicht mehr erbracht werden.

Kann der Kunde von Sage die Entgelte für die Gewährung der Rechte an der Software zurückverlangen, erlöschen die Rechte des Kunden an der Software und der Kunde ist verpflichtet, an Sage sämtliche Vervielfältigungsstücke herauszugeben. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, an Sage sämtliche Unterlagen, die er von Sage erhalten hat, an Sage vollständig nebst sämtlichen Vervielfältigungsstücken herauszugeben, es sei denn, der Kunde hat an Sage die Entgelte für die korrespondierenden Leistungen entrichtet und diese verbleiben bei Sage.

9. Übertragung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag abzutreten. Sollten die Leistungen von Sage nach diesem Vertrag für den Kunden nicht mehr von Interesse sein, ein verbundenes Unternehmen des Kunden gemäß § 228 Abs 3 UGB jedoch die Leistungen in Anspruch nehmen können, so können der Kunde

und Sage vereinbaren, dass der Kunde die Leistungen von Sage für dieses Unternehmen in Anspruch nimmt. In diesem Fall bleibt die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und Sage bestehen und die Inanspruchnahme der Leistungen durch das verbundene Unternehmen berührt nur das Innenverhältnis zwischen dem verbundenen Unternehmen und dem Kunden.

10. Geheimhaltung

Die Parteien kommen überein, diese Geheimhaltungsverpflichtung auf ihre Mitarbeiter, verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs 3 UGB sowie auf Dritte, die mit dem Projekt beauftragt werden, zu überbinden.

Alle Informationen, welche im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien ausgetauscht werden und deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, sowie solche, die explizit als „vertraulich“ gekennzeichnet sind, sind „vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Geheimhaltungsklausel.

Nicht als vertrauliche Informationen gelten solche,

- a.) die allgemein bekannt waren oder werden,
- b.) die der empfangenden Partei bereits vor der Überlassung durch die offenlegende Partei bekannt waren oder
- c.) von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie sie selbst unabhängig ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei entwickelt oder von Dritten, die ihrerseits zur Weitergabe berechtigt waren, rechtmäßig erhalten hat.

Vertrauliche Informationen dürfen Dritten in keiner Form ohne Zustimmung der die Informationen offenlegenden Partei zugänglich gemacht werden. Mit den Informationen der anderen Partei muss grundsätzlich mit derselben Sorgfalt verfahren werden wie mit eigenen vertraulichen Informationen. Jede Partei macht der anderen Partei vertrauliche Informationen ausschließlich zu dem Zweck der Evaluierung oder Durchführung einer möglichen Zusammenarbeit, sowie für die Durchführung eines Softwareprojektes und die Betreuung des Kunden z. B. im Rahmen von Wartungsverträgen zugänglich. Die vertraulichen Informationen dürfen nur für diese Zwecke genutzt werden.

Ist eine Partei kraft Gesetzes, gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung zur Weitergabe verpflichtet, hat die zur Weitergabe verpflichtete Partei die offenlegende Partei unverzüglich über die zur Weitergabe verpflichtende Umstände zu informieren. Sie wird die offenlegende Partei angemessen unterstützen, damit diese Schutzmaßnahmen gegen die Weitergabe ergreifen kann.

Die empfangende Partei wird die vertraulichen Informationen nach Erreichung des Zwecks der Überlassung zurückgeben oder löschen und die Löschung bestätigen, soweit dem nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Diese Geheimhaltungsklausel gilt für die Dauer der Vertragsverhandlungen, der folgenden Geschäftsbeziehungen (Projektverträge und Wartungsverträge) und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ende dieses Vertrages und eines allfälligen Vertrages über die Pflege von Software (Wartungsvertrag).

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag entstehen ist Wien. Erfüllungsort für die von beiden Parteien erbrachten Leistungen ist der eingetragene Geschäftssitz der Sage GmbH in Wien.

11.2 Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

11.3 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der entfallenen Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt, wenn sich Vertragslücken herausstellen sollten.

11.4 Schriftformerfordernis

Jegliche Änderung und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Voraussetzung der Schriftform.

11.5 Mehrsprachigkeit

Dieser Vertrag kann dem Kunden auch in einer in das Englische übersetzten Version zur Verfügung gestellt werden. Sollten sich im Vergleich zwischen der deutschen und englischen Version Widersprüche oder Unklarheiten ergeben, ist die deutsche Version entscheidend und zur Auslegung heranzuziehen.